

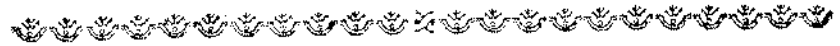
Num. XCIV.

Verordnung wegen einiger Feiertage, von 1713.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Rauen und Amenden, Erb-Burggraf zu Netrecht etc. Obwol in Unserer Graffschaft, außer dem Tag des Herrn und andern nach christlichem Herkommen zum öffentlichen Gottesdienst verordneten Feiertagen; der sogenannte heil. drei Königstag, wie auch Lichtmess und Maria Verkündigung, bishero feierlich begangen worden; weisen dennoch die Erfahrung bezeuget, daß solche Festtage nicht weniger in Sauf- und Müßiggangstage degeneriret, also aus dem Pabsthum und Unwissenheit ihren Ursprung haben, und in den sonsten vermüde Unserer Kirchen-Ordnung dabei abgezielten Zweck schlecht gefeiert, sondern nur in Heppigkeit und Müßiggang von der ordentlichen Arbeit, zugebracht werden: So ergeheth Unsere Landesherrliche Verordnung dahin, daß vorgedachte drei Festtage, gleich andern Marien- und Aposteltagen ins künfftige in Unserer Graffschaft nicht mehr gefeiert, sondern ganz eingestellt werden sollen. Wornach dann die Prediger Unserer Graffschaft sich zu richten, und Unser Consistorium darüber zu halten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 10 April 1713.



Num. XCV.



Num. XCV.

Verordnung wegen der Vogelnester, von 1713.

Nachdem des Hochgebornen etc. unfers regierenden gnädigsten Herrn Hochgräfl. Gnaden unterthänig berichtet worden, wasgestalt von denen Unterthanen, besonders auf dem platten Lande, in den Wäldern und Gehölzen die Vogelnester ruiniret, und nebst den Jungen hinweggenommen und sonst weggeschossen würden, wodurch dann dem zur Jagd mit gehörigen Vogelfang nicht geringer Schade zugefüget wird, und also solchem Unwesen länger nicht zugesehen werden könnte; so wird auf special gnädigste Verordnung, und Namens obhochgedachter Sr. Hochgräfl. Gnaden allen und jeden dieses Kirchspiels Angehörigen und sonst jedermänniglich hiemit wohl ernstlich und bei willkürlicher Strafe anbefohlen, außer denen Raub- und andern schädlichen kleinen Vögeln sich der Ausnehmung der Vogelnester gänzlich zu enthalten, widrigenfalls ernstlicher Bestrafung zu gewärtigen. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Ungelegenheit und Schaden zu hüten hat. Signatum Detmold den 8 Junii 1713.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Etccc

Num. XCVI.